

Umsetzung der Transparenzvorschriften für das Geschäft der beruflichen Vorsorge

(Art. 36 Bst. c des Verwaltungsverfahrensgesetzes VwVG; SR 172.021)

Das Bundesamt für Privatversicherungen hat die nachstehenden Verfügungen ausgesprochen:

Verfügung

vom

28. September 2005	Schweizerische National Leben AG, Bottmingen BL
30. September 2005	Pax, Schweiz. Lebensversicherungs-Gesellschaft, Basel
6. Oktober 2005	Winterthur Leben, Winterthur

Rechtsmittelbelehrung

Diese Mitteilung gilt für die Versicherten als Eröffnung der Verfügung. Versicherte, die nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt sind, können Tarifgenehmigungen durch Beschwerde an die Eidgenössische Rekurskommission für die Aufsicht über die Privatversicherung, Rämistrasse 74, 8001 Zürich, anfechten. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel innert 30 Tagen seit dieser Veröffentlichung einzureichen und hat die Begehren und deren Begründung zu enthalten. Während dieser Zeit kann die Tarifverfügung beim Bundesamt für Privatversicherungen, Schwanengasse 2, 3003 Bern, eingesehen werden.

25. Oktober 2005

Bundesamt für Privatversicherungen